

### ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN A. FÜR FESTSETZUNGEN

■		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
<b>SO</b>		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
<b>I</b>	<b>o</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
<b>0,3</b>	—	GRUNDFLÄCHENZAHL	--
<b>GD</b>	<b>20°-30°</b>	DACHFORM	DACHNEIGUNG VON - BIS
<b>SO</b>		SONSTIGES SONDERGEBIET (GEM. §11 BauNVO)	
<b>I</b>		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	
<b>o</b>		OFFENE BAUWEISE (GEM. §22 ABS. 2 BauNVO)	
<b>GD</b>		GENEIGTE DACHFLÄCHE (SATTEL-, WALMDACH)	
↔		FIRSTRICHTUNG	
—		BAUGRENZE (GEM. §23 ABS. 3 BauNVO)	
<b>St</b>		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
<b>EG</b>		ERDGESCHOSS	
<b>UG</b>		UNTERGESCHOSS	
●		BÄUME, BESTAND	

### B. FÜR HINWEISE

—	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
◆◆◆	HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZBEREICH

### TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- SONSTIGES SONDERGEBIET NACH §11 BauNVO. DER BESONDERE NUTZUNGSZWECK DIESER FLÄCHE LIEGT DARIN, DASS AUSSCHLIESSLICH ANLAGEN ZUR AUSÜBUNG DES SCHIESSSPORTES, SOWIE EINE ÖFFENTLICHE GASTSTÄTTE ZULÄSSIG SIND.
  - NEBENANLAGEN IM SINNE VON §14 ABS. 1 BauNVO SIND ZULÄSSIG, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM BAUGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE ODER DES BAUGEBIETES SELBST DIENEN UND SEINER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
- DURCH BAUGRENZEN
  - DURCH GESCHOSSZAHLEN
  - DURCH GRUNDFLÄCHENZAHL
- III. BAUWEISE
- FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE. KNIESTÖCKE, DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
  - EINFRIEDUNGEN. EINFRIEDUNGEN SIND BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,50m ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.
  - STELLPLÄTZE. BEI DER ANLAGE VON STELLPLÄTZEN IST NACH JEDEM 4. STELLPLATZ EIN BAUM (HOCHSTAMM ALS ÜBERDECKER) ZU PFLANZEN.
  - PFLANZGEBOT. JE 300m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. HOCHWACHSENDE EINHEIMISCHE LAUBBÄUME SIND ZU BEVORZUGEN. (EINSCHLIESSLICH DER BÄUME NACH PUNKT IV.3.)
- V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- BAUANTRÄGE ÜBER BAUVORHABEN SIND DER ÜBERLANDWERK UNTERFRANKEN AG ZUR STELLUNGNAHME GEM. ART.71 BayBO VORZULEGEN. DIES GILT AUCH FÜR DIE ANLAGE VON PARKPLÄTZEN, GELÄNDENIVEAUVÄNDERUNGEN ETC.

- SPÄTESTENS BEI DER VORLAGE DES BAUANTRAGES FÜR DIE SCHIESSANLAGE SIND AUSREICHEND BEMESSENE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (Z. B. DURCH EIN SCHALLSCHUTZGUTACHTEN) NACHZUWEISEN. DIESER NACHWEIS HAT AUCH DEN RUHENDEN VERKEHR (PARKVERKEHR MIT ZU- UND ABFAHRTEN) EINZUSCHLIESSEN.

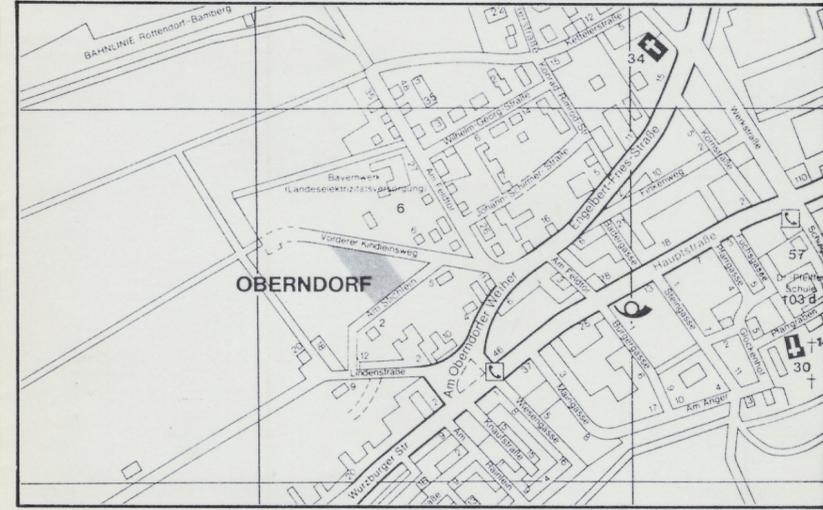
### GESETZESGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990.
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990.
- BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. JULI 1982.

1	ÄNDERUNGSBESCHLUSS .....26.01.1993.....	3	BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS .....28.09.1993.....
1a	BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES .....19.02.1993.....	4	SATZUNGSBESCHLUSS .....28.09.1993.....
1b	BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG .....19.02.1993.....	SCHWEINFURT, 05.10.1993	
2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 05.07. BIS 04.08.1993	1	<i>Grieser</i>
2a	VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN.....23.06.1993.....	2	
GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN		3	
<b>Gemäß § 11 BauGB mit RB</b> vom <i>29. Dezember 1993</i> Nr. <i>420-4622-11-3/89</i> <b>eine / keine Verletzung von Rechts-</b> <b>vorschriften geltend gemacht.</b> Würzburg, den <i>29. Dezember 1993</i> <b>Regierung von Unterfranken</b> I.A.		4	GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
		5	IN KRAFT GETRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN.....

# STADT SCHWEINFURT

## BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. OD 16 - 1. ÄNDERUNG ZWISCHEN DEN STRASSEN "VORDERER KINDLEINSWEG" UND "AM STICHELIN" IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FL.-NRN. 721/2, 720/2 UND 719/3 IN IN SCHWEINFURT, GEMARKUNG OBERNDORF



SCHWEINFURT, 10.10.1989  
I. D. F. VOM 16.02.1993

BAUREFERAT  
*Müller*  
DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT  
*Bauer*  
DIPL.-ING. BAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG  
*Kleinhenz*  
DIPL.-ING. (FH) KLEINHENZ